

BVGer D-7259/2013 vom 11. April 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-04-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7259_2013

FR: TAF D-7259/2013 du 11 avril 2014

IT: TAF D-7259/2013 del 11 aprile 2014

Regeste

Asyl (ohne Wegweisung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Gemäss Absatz 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 14. Dezember 2012 des AsylG gilt für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 14. Dezember 2012 dieses Gesetzes hängigen Verfahren mit Ausnahme der Absätze 2-4 das neue Recht.

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt

wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 Abs. 1 und 2 AsylG). Vorbringen sind dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen oder den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen und sie dürfen nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (Art. 7 Abs. 3 AsylG), wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Beschwerdeführers. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn das Gericht von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen.

E. 4.1

Der dem Beschwerdeführer von der Vorinstanz angelastete Widerspruch bei der Schilderung der behördlichen Vorgehensweise nach der Razzia vom September 2008 (eine Woche lang Haft und Verhöre mit Ausgang über Mittag beziehungsweise Entlassung bereits am ersten Tag) kann den Akten so nicht entnommen werden. Vielmehr gab er übereinstimmend an, eine Woche lang befragt worden und nie über Nacht im Gewahrsam verblieben zu sein. Die Aussage bei der ersten Befragung, er sei am gleichen Tag wieder entlassen worden, ist somit zwar allenfalls missverständlich, kann aber - schon aufgrund des summarischen Charakters der Befragung - nicht als Widerspruch interpretiert werden (B 9/17 Antworten 73 ff.; B 5/14 S. 9). Im Weiteren erklärte er, sich für die Befreiung der orthodoxen Priester von der Militärdienstpflicht eingesetzt zu haben. Auf Nachfragen konkretisierte er, persönlich von der Militärdienstpflicht befreit gewesen zu sein, weil sich der Patriarch für ihn eingesetzt habe. Grundsätzlich seien aber orthodoxe Priester militärdienstpflichtig; insgesamt seien landesweit lediglich etwa 30 Personen von dieser Pflicht entbunden worden (B 9/17 Antworten 50 und 118). Entgegen der Sichtweise des BFM kann auch dieses Aussageverhalten nicht als widersprüchlich qualifiziert werden. Das weitere vorinstanzliche Argument, die Warnung des beim Geheimdienst beschäftigten Verwandten vor der drohenden Festnahme sei realitätsfremd, kann nur sehr bedingt nachvollzogen werden. Der Beschwerdeführer war auf Vorhalt in der Lage, die

Beweggründe und Ängste dieses Verwandten differenziert darzulegen (B 9/17 Antworten 86 f.).

E. 4.2

Ferner war der Beschwerdeführer fähig, sein Engagement als orthodoxer und kritischer Priester in B. _____ angemessen zu substantizieren. Dass er deswegen mit den Behörden - auch wegen der geplanten Publikation eines Buches - in Konflikt geriet und einer engmaschigen Überwachung ausgesetzt war, ist nach dem Gesagten entgegen den Vorhaltungen des BFM glaubhaft. Abgesehen davon finden sich im angefochtenen Entscheid keine Erwägungen, welche die Ausübung eines priesterlichen Amtes des Beschwerdeführers als solches generell in Frage stellen würden. Der geforderte Beizug der Akten der Ehefrau des Beschwerdeführers ergibt im Übrigen, dass im dortigen Entscheid dessen klerikales Amt verbunden mit behördlichen Massnahmen nicht bezweifelt, diese Überwachung - so hinsichtlich der Ehefrau als Beschwerdeführerin - indes nicht als verfolgungssintensiv im Sinne des Asylgesetzes qualifiziert wurde (A 23/8 S. 3).

E. 4.3

Im Sinne eines Zwischenergebnisses ist mithin glaubhaft, dass der Beschwerdeführer bereits vor der geltend gemachten Inhaftnahme vom Oktober 2008 im Fokus der Behörden stand.

E. 5.1

Entsprechend der Lehre und Praxis ist für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft erforderlich, dass die asylsuchende Person ernsthafte Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise solche im Fall einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss. Die Nachteile müssen der asylsuchenden Person gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive drohen oder zugefügt worden sein. Nach neuerer Rechtsprechung kann eine Verfolgungshandlung im Sinne von Art. 3 AsylG von staatlichen oder nichtstaatlichen Akteuren ausgehen. Die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft setzt zudem voraus, dass die betroffene Person einer landesweiten Verfolgung ausgesetzt ist und sich nicht in einem anderen Teil ihres Heimatstaates in Schutz bringen kann. Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage nach der im Zeitpunkt der Ausreise bestehende Verfolgung oder begründete Furcht vor einer solchen. Die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheides ist jedoch im Rahmen der Prüfung nach der Aktualität der Verfolgungsfurcht ebenfalls wesentlich. Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind deshalb zugunsten und zulasten der ein Asylgesuch stellenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2008 Nr. 12).

E. 5.2

Aus den glaubhaften Vorbringen des Beschwerdeführers und den Akten seiner Ehefrau, welche zusammen mit den Kindern am 2. Februar 2010 als Flüchtling in der Schweiz vorläufig aufgenommen wurde, ergibt sich, dass der orthodoxe Patriarch D. _____ in den Fokus der Behörden geriet und schliesslich entmachtet wurde. Diese sich für Priester der orthodoxen Kirche generell zuspitzende Lage hat ihren Niederschlag in entsprechenden Berichten gefunden (vgl. Home Office, Eritrea, country of origin information report vom 18. September 2013 S. 92). Demnach wurde D. _____ im Mai 2006 entmachtet und unter Hausarrest gestellt. Diese Feststellungen decken sich - abgesehen von gewissen, aber nicht wesentlichen zeitlichen Abweichungen - mit den Darlegungen des Beschwerdeführers

anlässlich der Anhörung. Im Rahmen weiterer staatlicher Massnahmen sollen mehr als 1'700 orthodoxe Geistliche von ihrer Kirche entfernt worden sein. 24 Geistliche seien verhaftet und 7 dazu gezwungen worden, B. _____ nicht zu verlassen (vgl. Home Office, Eritrea, country of origin information report vom 18. September 2013 S. 92, und B 9/17 Antwort 59).

E. 5.3

Die Vorinstanz geht davon aus, dass der Beschwerdeführer nicht wie angegeben am 21. Oktober 2008 festgenommen und für vier Jahre inhaftiert wurde. Auch wenn er besagte Verhaftung und den Haftalltag in einem gewissen Ausmass zu substantiieren vermochte, sind die Ausführungen namentlich zur Flucht aus dem Gefängnis eher stereotyp ausgefallen. Vor diesem Hintergrund bestehen gewisse Zweifel, ob der Beschwerdeführer vier Jahre lang in Haft war und auf die beschriebene Weise aus der Haft freikam. Die Glaubhaftigkeit der Haftdauer und der Flucht kann aber letztlich offen bleiben, da der Beschwerdeführer insgesamt ernsthafte Schwierigkeiten mit den eritreischen Behörden glaubhaft zu machen vermochte und ein Profil aufweist, das eine Furcht vor weiteren ernsthaften Nachteilen objektiv begründet erscheinen lässt. Die im Entscheid der Ehefrau des Beschwerdeführers vertretene Sichtweise des BFM, die dem Gatten respektive dem Beschwerdeführer auferlegten Sanktionen seien nicht asylrelevant, kann schon insofern nicht nachvollzogen werden, als Massnahmen des eritreischen Geheimdienstes beziehungsweise der Polizeibehörden gemäss gesicherten Erkenntnissen jederzeit eskalieren können. Entsprechend bestanden beim Beschwerdeführer aufgrund seines klerikalen Profils bereits im damaligen Zeitpunkt konkrete Anhaltspunkte im Sinne begründeter Furcht dafür, dass er in absehbarer Zeit - wie im erwähnten Bericht für 17 Geistliche rapportiert - wegen seines religiösen, als regimiefeindliches Handeln empfundenen Engagements weitergehenden behördlichen Massnahmen wie insbesondere einer Inhaftierung verbunden mit (zusätzlichen) ernsthaften Nachteilen zielgerichtet ausgesetzt werden würde. Mangels ersichtlicher Verbesserung der Situation vor Ort ist an dieser Einschätzung auch im aktuellen Zeitpunkt festzuhalten, und eine innerstaatliche Fluchtalternative ist beziehungsweise war offensichtlich nicht vorhanden.

E. 5.4

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Voraussetzungen von Art. 3 und 7 AsylG beim Beschwerdeführer sowohl für den Zeitpunkt der Ausreise wie auch im aktuellen Zeitpunkt erfüllt sind. Den Akten können sodann keine konkreten Hinweise auf das Vorliegen von Asylausschlussgründen entnommen werden. Demnach ist das BFM anzuweisen, dem Beschwerdeführer Asyl zu gewähren.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen.

E. 6.2

Obsiegende Parteien haben Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen Kosten (Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da der Beschwerdeführer keine Rechtsvertretung in Anspruch nahm, dürften ihm keine solchen Kosten entstanden sein, weshalb keine Entschädigung auszurichten ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.